



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3395**

A09

12 Mai 2020

### **Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



**Verordnung**  
**über Zuständigkeiten**  
**nach dem eID-Karte-Gesetz**

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) sind die Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche als örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 48 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30.11.2025 über die Erfahrung mit dem Verwaltungsverfahren betreffend die eID-Karte.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

## **Begründung:**

Durch das Gesetz (des Bundes) über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz - eIDKG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 wurde die Möglichkeit zur Beantragung einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) bei deutschen Behörden für den aufgeführten ausländischen Personenkreis geschaffen.

Die eID-Karte für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist hierbei kein Ausweispapier im klassischen Sinne, sondern eine einfache Chipkarte, auf der die wichtigsten Identifizierungsdaten (also insbesondere Name, Geburtsdatum und -ort, Adresse) abgespeichert sind.

Der genannte Personenkreis erhält somit die Möglichkeit, mittels der eID-Funktion (synonym: Online-Ausweisfunktion) deutsche E-Government-Dienstleistungen abzuwickeln. Bereits jetzt sind der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgestattet. Durch das eID-Karte-Gesetz kommt eine weitere spezielle Gruppe von Ausländern in den Vorzug, eine deutsche eID-Karte nutzen zu können, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 eID-Karte-Gesetz werden die in Deutschland sachlich zuständigen eID-Karte-Behörden von den Ländern bestimmt. Aufgrund der besonderen Sachnähe der Regelungen der eID-Karte zum Personalausweisrecht und um eine entsprechende Verwaltungsstruktur zu ermöglichen, werden die Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche als örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 48 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz als zuständige eID-Karte-Behörden in Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Die Verordnung soll am 1. November 2020 in Kraft treten. Eine einmalige Berichtspflicht des für Inneres zuständigen Ministeriums gegenüber der Landesregierung ist vorgesehen.